

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Gesellschaft betreibt Breitbandkabelnetze zur Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einrichtung und Überlassung eines Kabelanschlusses (nachfolgend „Anlage“) für den im Auftrag genannten Kunden an der von ihm angegebenen Adresse.

1.2 Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder online) oder per telefonischer Beauftragung und Annahme durch die Gesellschaft mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Versorgung zustande. Die Gesellschaft behält sich vor, die Bonität des Kunden vor der Auftragsbestätigung zu überprüfen.

1.3 Die Gesellschaft stellt Programmsignale nach Maßgabe der Gesetze und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten) zur Verfügung. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Programme oder Benutzung bestimmter Übertragungstechniken wird für die Gesellschaft mit diesem Vertrag nicht begründet. Die Gesellschaft darf die geschuldete Leistung ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

1.4 Weitere Kabelanschlüsse werden auf Wunsch des Kunden ausschließlich durch die Gesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen installiert. Die Kosten sind der Preisliste zu entnehmen.

1.5 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

### 2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, Zutrittsregelung, Störungen und Schäden an der Anlage

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Wartung der Anlage oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, Gebäude bzw. Wohnung nach Absprache zu gewähren. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an der Anlage entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts bei der Gesellschaft oder Dritten entstehenden Kosten und Aufwendungen verpflichtet.

2.2 Er ist weiterhin verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere die Anlage pfleglich und sachgerecht zu behandeln sowie zum Anschluss von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten nur doppelt geschirmte Anschlusskabel zu verwenden; der Gesellschaft erkennbare Mängel oder Schäden der Anlage unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung); sowie alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Anlage nur durch die Gesellschaft bzw. von dieser beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

2.3 Bei einer von ihm verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Anlage oder von im Eigentum der Gesellschaft stehenden

Einrichtungen ist er verpflichtet der Gesellschaft die Störungs- bzw. Schadensermittlung zu vergüten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung zu ersetzen.

### 3. Entgelt, Fälligkeit

3.1 Der Kunde leistet an die Gesellschaft die monatlichen Entgelte für die Bereitstellung des Kabelanschlusses inkl. analoger/digitaler Signalversorgung gemäß vertraglicher Vereinbarung sowie evtl. Einmalentgelte nach Maßgabe der Preisliste.

3.2 Das regelmäßig zu zahlende Entgelt wird jeweils monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Beginn der Versorgung.

3.3 Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Entgelte durch eine von ihm bzw. einem Dritten an die Gesellschaft erteilte Einzugsermächtigung zu zahlen. Im Falle der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einzugsermächtigung bzw. nach zweimaliger Rücklastschrift erhält der Kunde eine Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Erstellung und Versendung der Rechnung den Betrag gemäß Preisliste zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten vom Kunden zu ersetzen.

3.5 Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Multimedia-Diensten erhöhen: Bei (I) einer Steigerung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, (II) einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes (III) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z.B. von GEMA-Vergütungen, (IV) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (V) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (VI) bei Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten und/oder (VII) bei Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.

3.6 Die Gesellschaft ist weiterhin zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entgelterhöhung um 3 (drei) Prozentpunkte oder mehr erhöht (Basis 2005 = 100).

3.7 Die Gesellschaft wird dem Kunden eine Erhöhung nach Ziffer 3.5 oder 3.6 spätestens einen Monat im Voraus mitteilen.

3.8 Unabhängig von den Ziffern 3.5 und 3.6 ist die Gesellschaft berechtigt, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit einmal jährlich eine einseitige Preisanpassung vorzunehmen. Die Preisanpassung wird dem Kunden einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag vorzeitig innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung muss der Gesellschaft in Textform bis 14 Tage nach Wirksamwerden der Preisanpassung zugehen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisanpassung beendet. Kündigt der Kunde nicht, bzw. zahlt er das mitgeteilte geänderte Entgelt, so gilt dieses als vereinbart. Das Unternehmen wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung gesondert hinweisen.

#### 4. Verzug, Sperrung

4.1 Bei Zahlungsverzug ist die Gesellschaft berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

4.2 Weiterhin hat der Kunde der Gesellschaft alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift durch die Gesellschaft, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine Bank verursacht wurde.

4.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug, so ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4.4 Die Gesellschaft sperrt die Anlage mit Beendigung des Vertrages. Im Falle der vom Kunden gewünschten Entsperrung wird diese nur nach Zahlung aller ausstehenden Entgelte inkl. der Kosten der Entsperrung gemäß Preisliste vorgenommen.

#### 5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Die Mindestvertragslaufzeit des Kabelanschlussvertrages beträgt 2 (zwei) Jahre. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der Gesellschaft oder dem Kunden mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, in Textform zugehen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils zwölf Monate, wenn nicht 6 (sechs) Wochen vor ihrem Ablauf in Textform gekündigt wird.

5.2 Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum des Kabelanschlussvertrages einen Vertrag mit der Gesellschaft über Multimedia-Dienste (Digital-TV, Internet, Telefon), so verlängert sich mit Abschluss eines solchen Vertrages die jeweilige Laufzeitperiode des Kabelanschlussvertrages bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Vertrags über Multimedia-Dienste. Das Einverständnis mit einer solchen Vertragsverlängerung erteilt der Kunde mit Abschluss des Kabelanschlussvertrages.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung das Recht, den Vertrag fristlos zum Datum seines Auszugs zu kündigen, sofern die neue Wohnung nicht durch die Gesellschaft versorgt werden kann. Voraussetzung für die Kündigung ist der Nachweis des Auszugs in eine Wohnung außerhalb des Versorgungsgebietes der Gesellschaft durch Vorlage geeigneter Dokumente (wie z.B. Meldebestätigung oder Vorlage des neuen Mietvertrages). Die Gesellschaft ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung der Wohnung ausläuft oder gekündigt wird.

5.4 Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen

#### 6. Datenschutzerklärung

6.1 Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt, die im Vertrag erhobenen Kundendaten zur Erfüllung des Geschäftszweckes elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten, soweit schützenswerte Belange des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch – soweit der Kunde die entsprechenden Dienste/Angebote bestellt – für die Erhebung und Nutzung von Verbindungsdaten für Abrechnungszwecke aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Nachweis angerufener Telefonnummern mit Datum, Uhrzeit und Dauer der Verbindungen) und einbezogene Leistungen, z.B. für

Programmfreischtaltung, Telefonhotline, technischer Service, Abrechnung und Störungsbeseitigung und Einholung von Bonitätsauskünften. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung des Daten- und Fernmeldegeheimnisses und wird alle gesetzlichen Bestimmungen aus Bundesdatenschutzgesetz und Telekommunikationsgesetz sowie weitere relevante Datenschutzvorschriften beachten.

6.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft entsprechende Kundendaten bzw. Verbindungsdaten auch an externe Dienstleister bzw. Dienstleister, die ganz oder teilweise mit der Durchführung dieses Vertrags befasst sind, zur Speicherung und weiteren Verarbeitung übermittelt. Dies gilt u. a. für die Realisierung der Bereiche Hotline und technische Unterstützung für vom Kunden in Anspruch genommene Dienste, Funktionalitäten oder sonstige Leistungen durch externe, von der Gesellschaft beauftragte Unternehmen. Die Gesellschaft wird für die Auftragsdatenverarbeitung nur Unternehmen einsetzen, die ihrerseits die Einhaltung aller Vorschriften zum Datenschutz sicherstellen.

6.3 Bei Zustimmung des Kunden ist die Gesellschaft zur Nutzung und/oder Übermittlung von Kundendaten an Dritte zum Zwecke von Werbung und Marktforschung berechtigt (z.B. Informationen über eigene Produkte der Gesellschaft oder Produkte Dritter im Rahmen von Vertriebskooperationen, Kundenakquisition, Direktmarketing und Kundenmarketingaktionen).

6.4 Soweit der Kunde einer bestimmten Verwendung seiner Daten zustimmt, kann er die Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6.5 Die Vertrags- bzw. Stammdaten des Kunden werden zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, das auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt. Soweit der Kunde die entsprechenden Multimedia-Dienste bestellt hat, erfolgt die Löschung von Verbindungsdaten nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist von 8 Wochen. Die gegebenenfalls jeweils zugeteilte IP-Adresse wird ausschließlich zur Missbrauchsbekämpfung verwendet und sieben Tage nach Ende der Verbindung gelöscht. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen, gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Speicherdauer und Löschung.

## 7. Haftung

7.1 Die Gesellschaft sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Gesellschaft bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf das ertragstypisch vorhersehbare Risiko. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden gilt § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.

7.2 Die Gesellschaft haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder Signalausfällen, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.

7.3 Bei vorübergehenden Störungen oder Beeinflussungen des Empfangs durch z.B. Vorlieferanten, Sender, atmosphärische Störungen etc. ist der Kunde nicht zur Minderung des Entgelts berechtigt.

7.4 Der Kunde haftet für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in die Anlage oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

7.5 Die Gesellschaft ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen zu erhaltenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

## 8. Vertragsübernahme

8.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen.

8.2 Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.

9. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren Der Kunde kann im Streit mit der Gesellschaft, ob diese die Verpflichtungen der §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Multimedia-Dienste

### 1. Leistungsvoraussetzungen

1.1 Die Gesellschaft erbringt die beauftragten Dienste DigitalTV, Internet und Telefon nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie den nachfolgenden Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen, deren Bestandteil die beigelegte „Leistungsbeschreibung“ und „Preisliste“ sind.

1.2 Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder online) oder per telefonischer Beauftragung und Annahme durch die Gesellschaft mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Freischaltung bzw. dem Beginn der Versorgung zustande. Die Gesellschaft behält sich vor, die Volljährigkeit und die Bonität des Kunden vor der Auftragsbestätigung zu überprüfen.

1.3 Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Erbringung der Dienstleistungen auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Vermittlungseinrichtungen Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft sind, abhängig sein kann. Hierdurch können sich Qualitätsabweichungen der von der Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen ergeben, da insoweit die Leistungsstandards der anderen Anbieter maßgeblich sind.

1.4 Voraussetzungen für den Bezug der vertragsgegenständlichen Leistungen sind:

- Volljährigkeit des Kunden

- Für DigitalTV Produkte ein digitaler Zugang zum Breitbandkabelnetz, der von der Gesellschaft eingerichtet wird, ein bestehender Kabelanschlussvertrag

(Vollversorgung) mit der Gesellschaft oder einem mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenem Unternehmen sowie ein kabelauglicher Digital-Receiver (im folgenden „Endgerät“) sowie eine frei geschaltete Smart-Card.

- Für Internet- oder Telefondienstleistungen eine rückkanalfähige Hausverteilanlage, ein geeignetes Kabelmodem (im folgenden „Endgerät“) sowie ein Multimedia-Terminal-Adapter, der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

1.5 Soweit die Gesellschaft bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, die nicht Vertragsbestandteil sind, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

1.6 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

### 2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Daten bei Auftragserteilung verpflichtet. Jede Änderung seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder der E-Mail Adresse ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen; bei Änderung der Bankverbindung ist der Gesellschaft unverzüglich eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, - die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen;

- mit den ihm überlassenen PIN-Nummern und Kennworten sorgfältig umzugehen und diese geheim zu halten;

- zur Vornahme von Installations-/Deinstallationsmaßnahmen sowie Wartungs- und Entstörungsarbeiten der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten ungehinderten Zutritt zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen;

- die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen;

- Störungen und Schäden unverzüglich der Störungshotline, die auf dem Vertragsformular angegeben ist, zu melden. Kosten für eine unbegründete Entstörung bzw. eine Störung, die durch den Kunden selbst z.B. durch Fehlbedienung verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen;

- keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen des digitalen Zugangs oder des Breitbandkabelnetzes führen können;

- die ihm unentgeltlich oder entgeltlich überlassenen Endgeräte pfleglich zu behandeln und weder Eingriffe in die installierten Anschlusskomponenten, die überlassenen Endgeräte noch die darin befindliche Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und diese ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen;

- bei einer vom Kunden verschuldeten Beschädigung oder Verlust eines Endgeräts der Gesellschaft Schadenersatz gemäß Preisliste zu leisten.

### 3. Entgelt, Fälligkeit

3.1 Der Kunde ist zur Zahlung der monatlichen Entgelte inkl. evtl. Einmalentgelte für die beauftragten Dienste gemäß vertraglicher Vereinbarung und/oder Preisliste verpflichtet.

3.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung bzw. dem Beginn der Versorgung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

3.3 Nutzungsunabhängige Entgelte, insbesondere Grundgebühren, Pauschalpreise und Flatrate-Tarife, werden jeweils im Voraus zum 01. eines Monats in Rechnung gestellt und mit der Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Freischaltung wird das regelmäßige Entgelt anteilig berechnet. Nutzungsabhängige variable Entgelte werden von der Gesellschaft (in der Regel monatlich für den Vormonat) in Rechnung gestellt. Diese werden drei Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Entgelte durch eine von ihm bzw. einem Dritten an die Gesellschaft erteilte Einzugsermächtigung zu zahlen. Im Falle der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einzugsermächtigung bzw. nach zweimaliger Rücklastschrift erhält der Kunde eine Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Erstellung und Versendung der Rechnung einen Betrag gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten vom Kunden zu ersetzen.

3.5 Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie multimedialen Diensten erhöhen: Bei (I) einer Steigerung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten,

(II) einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes, (III) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z.B. von GEMA-Vergütungen, (IV) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (V) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (VI) bei Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder (VII) bei Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.

3.6 Die Gesellschaft ist weiterhin zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber der letzten Entgelterhöhung um drei Prozentpunkte oder mehr erhöht (Basis 2010 = 100).

3.7 Die Gesellschaft wird dem Kunden die Erhöhung spätestens einen Monat im Voraus mitteilen.

3.8 Der Kunde hat das Recht, Einwendungen gegen Rechnungen für Internet und Telefonprodukte geltend zu machen. Begründete Einwendungen müssen spätestens innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang schriftlich per Post oder Fax bei der Gesellschaft eingehen. Es gilt § 45i Telekommunikationsgesetz.

#### 4. Verzug, Sperre

4.1 Bei Zahlungsverzug ist die Gesellschaft berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

4.2 Weiterhin hat der Kunde der Gesellschaft alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift durch die Gesellschaft, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine Bank verursacht wurde.

4.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug, so ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

#### 5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Die Mindestvertragslaufzeit eines beauftragten Multimedievertrages (DigitalTV, Internet und Telefon) beträgt 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der Gesellschaft oder dem Kunden mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, in Textform zugehen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils zwölf Monate, wenn nicht 6 (sechs) Wochen vor ihrem Ablauf in Textform gekündigt wird.

5.2 Sofern der Kunde mehrere Multimedia-Dienste beauftragt hat, kann jeder Multimedia-Dienst gesondert gekündigt werden. Dies gilt nicht bei Kombipaketen, bei denen mehrere Multimedia-Dienste ausschließlich zusammen vermarktet und bereitgestellt werden.

5.3 Im Falle der Buchung eines höherwertigen Produktes innerhalb eines beauftragten Multimedia-Dienstes endet die Bereitstellung des gebuchten Produktes mit der Bereitstellung des höherwertigen Produktes. Mit dieser Bereitstellung beginnt die Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten für das höherwertige Produkt.

5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung das Recht, den Vertrag fristlos zum Datum seines Auszugs zu kündigen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde in eine Liegenschaft zieht, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Liegenschaft mit Fernseh- und Hörfunksignalen versorgt wird. In diesem Fall ist der Kunde für die Dauer der verbleibenden

vertraglichen Laufzeit zum Bezug der beauftragten Multimedia-Dienste an seiner neuen Adresse verpflichtet. Sofern diese Voraussetzung nicht gegeben ist, endet der Vertrag über die Multimedia-Dienste mit dem Datum der Vorlage geeigneter Nachweise (wie z.B. Meldebestätigung oder Vorlage des neuen Mietvertrages) durch den Kunden wirksam. Die Gesellschaft ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung der Wohnung ausläuft oder gekündigt wird oder wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere des Breitbandnetzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

5.5 Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

## 6. Haftung

6.1 Die Gesellschaft sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Gesellschaft bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf das vertragstypisch vorhersehbare Risiko. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden gilt § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.

6.2 Die Gesellschaft weist darauf hin, dass für die Erbringung der vertraglichen Leistungen Leitungen und Systeme Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft sind, benötigt werden. Für hierdurch entstehende Schäden und Beeinträchtigungen haftet die Gesellschaft nicht.

6.3 Der Kunde haftet für von ihm verschuldete oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung für sämtliche daraus resultierenden Kosten und Schäden.

6.4 Der Kunde haftet gegenüber der Gesellschaft für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung der beauftragten Dienste oder aus der Verletzung seiner Pflichten resultieren sowie für Schäden, die durch befugte oder unbefugte Nutzung Dritter entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Der Kunde ist zum Nachweis, dass ihm die Nutzung Dritter nicht zuzurechnen ist, berechtigt.

6.5 Die Gesellschaft haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Multimedia-Dienste zu erhaltenden Inhalte (Informationen, Sendungen).

6.6 Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die dem Kunden bei berechtigter Sperrung entstehen.

## 7. Vertragsübernahme

7.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen.

7.2 Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Schriftform anzuzeigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige mit sofortiger Wirksamkeit kündigen.

## 8. Außergerichtliches Streitbelegungsverfahren

Der Kunde kann im Streit mit der Gesellschaft, ob diese die Verpflichtungen der §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.



## 9. Datenschutz, Löschung Verbindungsdaten

9.1 Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt, die im Vertrag erhobenen Kundendaten zur Erfüllung des Geschäftszweckes elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten, soweit schützenswerte Belange des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch – soweit der Kunde die entsprechenden Dienstangebote bestellt – für die Erhebung und Nutzung von Verbindungsdaten für Abrechnungszwecke aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Nachweis angerufener Telefonnummern mit Datum, Uhrzeit und Dauer der Verbindungen) und einbezogene Leistungen, z.B. für Programmfreischaltung, Telefonhotline, technischer Service, Abrechnung und Störungsbeseitigung und Einholung von Bonitätsauskünften. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung des Daten- und Fernmeldegeheimnisses und wird alle gesetzlichen Bestimmungen aus Bundesdatenschutzgesetz und Telekommunikationsgesetz sowie weitere relevante Datenschutzvorschriften beachten.

9.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft entsprechende Kundendaten bzw. Verbindungsdaten auch an externe Dienstleister bzw. Dienstleister, die ganz oder teilweise mit der Durchführung dieses Vertrags befasst sind, zur weiteren Verarbeitung übermittelt. Dies gilt u.a. für die Realisierung der Bereiche Hotline und technische Unterstützung für vom Kunden in Anspruch genommene Dienste, Funktionalitäten oder sonstige Leistungen durch externe, von der Gesellschaft beauftragte Unternehmen. Die Gesellschaft wird für die Auftragsdatenverarbeitung nur Unternehmen einsetzen, die ihrerseits die Einhaltung aller Vorschriften zum Datenschutz sicherstellen.

9.3 Bei Zustimmung des Kunden ist die Gesellschaft zur Nutzung und/oder Übermittlung von Kundendaten an Dritte zum Zwecke von Werbung und Marktforschung berechtigt (z. B. Informationen über eigene Produkte der Gesellschaft oder Produkte Dritter im Rahmen von Vertriebskooperationen, Kundenakquisition, Direktmarketing und Kundenmarketingaktionen).

9.4 Soweit der Kunde einer bestimmten Verwendung seiner Daten zustimmt, kann er die Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

9.5 Löschungsfristen: Die Vertrags- bzw. Stammdaten des Kunden werden zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, das auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt. Soweit der Kunde die entsprechenden Dienstangebote bestellt hat, erfolgt die Löschung von Verbindungsdaten nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist von 8 Wochen. Die gegebenenfalls jeweils zugeteilte IP-Adresse wird ausschließlich zur Missbrauchsbekämpfung verwendet und sieben Tage nach Ende der Verbindung gelöscht. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen, gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Speicherdauer und Löschung.

## 10. Endgeräte

10.1 Je nach Vertragsprodukt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von der Gesellschaft angebotenen Dienste zusätzliche Hardware, die je nach Vertragsprodukt von der Gesellschaft leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden bei der Gesellschaft oder im Handel käuflich zu erwerben ist.

10.2 Werden dem Kunden für die Dauer des Vertrages von der Gesellschaft ein Endgerät und/oder eine Smartcard entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen, verbleibt/verbleiben es/sie im Eigentum der Gesellschaft bzw. des Herstellers der Smartcard.

10.3 Sofern der Kunde ein Endgerät von der Gesellschaft käuflich erwirbt, verbleibt dieses bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Gesellschaft.

10.4 Im Falle der entgeltlichen und unentgeltlichen Überlassung eines Endgerätes durch die Gesellschaft für die Dauer des Vertrages ersetzt diese das Endgerät im Falle der Funktionsuntüchtigkeit oder Beschädigung kostenfrei. Die Gesellschaft haftet nicht für vom Kunden auf der Festplatte des Receivers gespeicherte Inhalte.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Reproduktion von Daten im Falle der Gewährleistung oder einer sonstigen Reparatur/Austausch des Receivers.

10.5 Der Kunde hat den Verlust oder den Diebstahl der ihm von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Endgeräte und/oder Smartcard unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft wird den Zugang zu der vom Kunden benannten Dienstleistung auf seine Mitteilung hin sperren. Der Kunde erhält von der Gesellschaft Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen wie etwa persönliche Geheimzahlen (PIN) oder Passwort oder die zur Nutzung des Dienstes benötigten Endgeräten zu den Bedingungen der Preisliste.

10.6 Sofern der Kunde die Beschädigung oder den Verlust des Endgerätes und/oder der Smartcard zu vertreten hat, haftet er der Gesellschaft gegenüber auf Wertersatz gemäß Preisliste. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Gesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.7 Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die ihm zur Nutzung überlassenen Endgeräte an die von der Gesellschaft angegebene Adresse zurückzusenden. Die Adresse sowie eine Retourennummer werden dem Kunden in der Kündigungsbestätigung mitgeteilt.

10.8 Die unaufgeforderte Rückgabe eines Endgerätes und/oder Smartcard vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglichen Entgelte.

10.9 Sofern dem Kunden das Endgerät entgeltlich zur Verfügung gestellt wird finden die §§ 536, 536b BGB keine Anwendung, soweit nicht die Gesellschaft einen Mangel an dem Endgerät arglistig verschweigt. Darüber hinaus ist § 543 Abs. 2 Satz Nr., Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BGB nicht anwendbar. sondere Geschäftsbedingungen DigitalTV

10.10 Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Kunde die ihm überlassene Smartcard nur in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Receiver verwendet. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Receivers die Seriennummer des Receivers mitzuteilen und die auf der Smartcard und/oder dem Receiver enthaltene Software weder abzuändern noch zurückzuentwickeln oder zu übersetzen. Er ist weiterhin verpflichtet, Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft das bereitgestellte Endgerät und/ oder die Smartcard zur ständigen Alleinnutzung zu überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen.

## 11. Technische Verfügbarkeit Telefon/Internet/E-Mail/Private Homepage

11 .1 Die Verfügbarkeit der von der Gesellschaft bzw. seinen Lieferanten zu erbringenden Leistungen beträgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten 98,5 % im Jahresmittel. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit wird von der Gesellschaft nicht garantiert.

11 .2 Die Verfügbarkeit wird anhand der Störungsdauer ermittelt. Die Dauer einer Störung bemisst sich nach dem Zeitraum, der zwischen der Benachrichtigung des Gesellschafts-Kundenservices über die Störung und der Beseitigung der Störung liegt. Die Meldung der Störung erfolgt über die in der Preisliste/Leistungsbeschreibung veröffentlichten Kontaktmöglichkeiten. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, außer Betracht gelassen.

11 .3 Die Entstörung erfolgt während der Regelentstörzeit. Die Regelentstörzeiten sind den Preislisten/Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

11 .4 Die Gesellschaft wird auftretende Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten schnellstmöglich beheben. Sind die Störungen nicht im Netz der Gesellschaft begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber auf Anfrage unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstör fristen des Fremdnetzbetreibers.

## Besondere Geschäftsbedingungen DigitalTV

### 1. Leistungsvoraussetzungen

1.1 Voraussetzung für den Bezug von DigitalTV Angeboten durch den Kunden sind:

- a) ein bestehender Kabelanschlussvertrag (Vollversorgung). Der Kabelanschlussvertrag verlängert sich daher mit Zustandekommen des DigitalTV Vertrages um 24 Monate (siehe Ziffer 5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss),
- b) ein für das Breitbandnetz der Gesellschaft geeignetes Endgerät und Smartcard, über die verschlüsselt empfangene Signale dekodiert werden können.

1.2 Die Gesellschaft stellt das Produkt DigitalTV nur solange und in dem Umfang zur Verfügung wie diese der Gesellschaft von dem Vorlieferanten bzw. den Programmveranstaltern zur Verfügung gestellt werden bzw. ihr dies gesetzlich möglich ist. Sie haftet nicht für Änderungen in der Zusammensetzung der übertragenden Programme oder für Änderungen in der Art der Signalübermittlung.

1.3 Die Gesellschaft behält sich vor, die Software und/oder Hardware der Endgeräte, die Smartcards sowie technisches Zubehör jederzeit zu aktualisieren und/oder auszutauschen.

1.4 Der Kunde kann das vollständige DigitalTV Angebot nur unter Verwendung eines geeigneten Endgerätes und einer Smartcard empfangen. Sofern der Kunde nicht bereits über ein geeignetes Endgerät verfügt oder bei Vertragsabschluss erwirbt, wird ihm dieses von der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrages entgeltlich oder unentgeltlich überlassen. Das Endgerät und die Smartcard werden ihm bei oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt. Der Kunde ist berechtigt, das Endgerät selbst anzuschließen bzw. abzubauen.

### 2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- das Produkt DigitalTV weder ganz noch teilweise zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
- die zur Verfügung gestellten Signale nicht für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
- für die Inanspruchnahme des Signals oder das Produkt DigitalTV von Dritten ein Entgelt zu verlangen;
- die ihm überlassene Smartcard nur in Verbindung mit einem der Smart-Card zugeordnetem Digital-Receiver zu verwenden;
- sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Digital-Receiver Hersteller und Seriennummer des Digital-Receiver mitzuteilen;
- die auf der Smartcard und/oder dem Digital-Receiver enthaltene Software weder abzuändern noch zurückzuentwickeln oder zu übersetzen;
- bei einer Rückkanalnutzung die auf der Smartcard bzw. dem Digital-Receiver gespeicherten Daten von der Gesellschaft zu Abrechnungszwecken mitzuteilen;
- Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, das bereitgestellte Endgerät und/oder Smartcard zur ständigen Alleinnutzung zu überlassen.

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen.

2.2 Sofern der Kunde einen zur Nutzung von DigitalTV geeigneten Receiver oder DigitalTV geeigneten Video-Recorder (nachstehend Receiver genannt) verwenden möchte, der nicht von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt oder erworben wurde, obliegt diesem die Überprüfung der Eignung des Receivers zum Empfang der, von der Gesellschaft und anderen von der Gesellschaft zugelassenen Programmanbietern in ihrem Breitbandnetz, angebotenen Programmbouquets. Solche Receiver müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (Verschlüsselungssystem, Jugendschutz), um zum Empfang der Programmbouquets fähig zu sein. Bei der Nutzung einer Smartcard in Verbindung mit einem - nicht von der Gesellschaft leih- oder mietweise überlassen oder von dieser erworbenen - kundeneigenen Receiver obliegt es dem Kunden, die Systemkonformität sicherzustellen und einen Missbrauch der Smartcard auszuschließen. Die Gesellschaft bietet keine technische Unterstützung für vom Kunden selbst beschaffte Receiver.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, abhängig vom genutzten Receiver, nur Smartcards auszugeben, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem der Smartcard zugeordneten Receiver genutzt werden kann.

### 3. Jugendschutz, Parental Lock

3.1 Der Kunde hat die Vorschriften des Jugendschutzrechts zu beachten. Insbesondere darf der Kunde Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

3.2 Der Kunde erhält bei Vertragsabschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine vierstellige Zahlenkombination (Jugendschutz-PINCode) um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen.

3.3 Um seiner Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Multimedia-Dienste nachzukommen, empfiehlt die Gesellschaft dem Kunden, gemäß der ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht zu notieren.

3.4 Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt.

3.5 Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin der Zugriff erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig gemäß Preisliste und erfordert die erneute Durchführung eines Identifikationsverfahrens.

### 4. Vertragsverlängerung DigitalTV Basic

Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum einen Vertrag mit der Gesellschaft über ein zusätzliches Produkt, dessen Voraussetzung ein Vertrag über DigitalTV Basic ist („Zusatzvertrag“), so verlängert sich mit Abschluss des Zusatzvertrages die Vertragslaufzeit von DigitalTV Basic um die Laufzeit des Zusatzvertrages. Bei mehreren Zusatzverträgen gilt die jeweils längere Vertragslaufzeit.

### 5. HDTV-Angebote

Um die Inhalte von HDTV-Angeboten empfangen und optimal darstellen zu können, benötigt der Kunde Endgeräte, die HDTV-Signale verarbeiten können sowie ein für hochauflösende Darstellungen geeignetes Display. Es obliegt dem Kunden, die benötigten Empfangsgeräte bereit zu stellen und für die notwendige Systemkonformität zu sorgen.

Stand 09.2016